

II-2351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1272 1J

1987 -11- 27

## A N F R A G E

der Abg. HAUPT, HÜBER, MOTTER

an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst  
betreffend Wurstwaren mit Wildfleisch-Anteil

Der Österreichische Lebensmittelcodex, Abschnitt B 4, schreibt vor, daß Wurstwaren nur aus dem Fleisch untersuchungspflichtiger Tiere hergestellt werden dürfen. Daher darf Wildfleisch in Österreich streng genommen nur dann den Wurstwaren beigefügt werden, wenn das Wild aus Wildgattern (Beschaupflicht) oder aus Importen (Grenzkontrolle) stammt. Auf dem Lande ist es aber durchaus üblich, bei der Erzeugung roher Hartwürste (Hauswürste) dem Wurstbrät Wildfleisch als Geschmacksverbesserung zuzufügen, welches der Beschaupflicht nicht unterworfen war. Diese Wurstwaren werden nicht nur zum Eigenbedarf, sondern fallweise auch für Bauernmärkte und Wildprethandlungen erzeugt, obwohl sie nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Den Lebensmitteluntersuchungsorganen wird in der Regel nur schwer der Nachweis gelingen, daß das in der Wurst enthaltene Wildfleisch nicht aus Wildgattern oder Importen stammt. Aus Gründen des Konsumentenschutzes und der Rechtssicherheit richten die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst die

## A n f r a g e :

1. Werden Sie aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes Wurstwaren aus Wildfleisch oder mit Wildfleisch-Anteilen generell verbieten ?
2. Sollte das nicht der Fall sein: in welcher Form werden Sie den derzeit untragbaren Zustand beim Inverkehrbringen von Wurstwaren aus Wildfleisch oder mit Wildfleisch-Anteilen einer rechtlich einwandfreien Klärung zuführen ?